

**Satzung des deutsch-französischen Partnerschaftsvereins
„Freunde Panazols e.V.“ Markt Erlbach**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: *Freunde Panazols*.
Nach dem Eintrag im Vereinsregister wird der Zusatz e.V. angefügt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Markt Erlbach
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Aufbau, die Pflege sowie die ideelle und materielle Förderung von freundschaftlichen und partnerschaftlichen Beziehungen zwischen dem Markt Markt Erlbach und der Gemeinde Panazol unter dem Dach der regionalen Partnerschaft zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Region Limousin im Sinne der deutsch-französischen Völkerverständigung und im Geiste der europäischen Wertegemeinschaft.
Verwirklicht werden soll der Zweck des Vereins insbesondere durch
 1. Pflege von Kontakten zwischen den Bürgern, den Vereinen, den Schulen, der Gemeindeverwaltung und sonstigen Einrichtungen der Partnergemeinden
 2. gegenseitige Besuche
 3. Mitwirkung an Veranstaltungen der Partnergemeinde
 4. Begegnungen auf kulturellem und sportlichem Gebiet
 5. Austausch von Schülern, Praktikanten und Studenten
 6. Bekanntmachung der Lebensgewohnheiten und Aktivitäten der Partnergemeinde in der eigenen Gemeinde

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mitglied gibt eine schriftliche Beitrittserklärung ab, die an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
- (2) Tod
- (3) Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Beitragsordnung

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind in Jahresbeiträgen zu leisten und jeweils im Monat Juli des laufenden Kalenderjahres durch Bankeinzug zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann ferner bestimmen, ob und in welcher Höhe bei Beitritt zu dem Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und als kooptierte Beisitzer - dem 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Markt Erlbach oder dessen Vertreter, und dem Vorsitzenden des Heimatvereins Markt Erlbach und Umgebung e.V. Über die Anzahl der ordentlichen Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung, in der die Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind je allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 4. die Buchführung
 5. die Erstellung des Jahresberichts
 6. die Vorbereitung und
 7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Sitzungen des Vorstandes werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 2. die Entgegennahme des jährlichen Kassenberichts
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
 4. die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch das örtliche Amtsblatt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, auf die Dauer von 3 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Markt Erlbach. Diese verpflichtet sich, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Von der Gründerverwaltung einstimmig in dieser Form beschlossen

Markt Erlbach den, 05.07.2012